

19./XII. 1918

199

Abänderungen der Gewerbeordnung.

Eine Vorlage des Staatsrates beantragt die Aufhebung der Arbeitsbücher und der Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche die ungerechtfertigte Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter betreffen. Die Beglaubigung des Arbeiters in seiner Eigenschaft als solchen soll durch Ausstellung einer drosbezüglichen Urkunde durch die Gemeindebehörde über Verlangen des Arbeitnehmers erfolgen können. In Zukunft sollen die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes auch für den Vertragsbruch des gewerlichen Hilfsarbeiters gelten.